

Steuerreform 2015/2016 und Kassenpflicht

Mag. Petra Maria Ibounig - Wirtschaftskammer Wien

Wien, 26. November 2015

Inhaltsverzeichnis:

- neuer Tarif in der Einkommensteuer
- Freibeträge, Absetzbeträge, Steuerbefreiungen für Dienstnehmer, Mitarbeitererrabatt, Sachbezug PKW
- Sonderausgaben
- Gebäudeabschreibung
- Kapitalertragsteuer- optimaler Geschäftsführer-Bezug
- Verkauf Grundstücke - Grunderwerbsteuer
- Umsatzsteuer
- Kassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Quellen und Hilfe

www.bmf.gv.at

- Steuerreformgesetz 2015/2016
- Abgabenänderungsgesetz 2015
- Registrierkassensicherheitsverordnung RKS-V
- Barumsatzverordnung
- Erlass zur Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht

www.wkw.at

Mitglieder der WKW: 01/514 50 -1625 (Finanzpolitik)

finanzpolitik@wkw.at

Linde Verlag: SWK Sonderheft „Steuerreform 2015/16“

neuer Einkommensteuertarife

bis 2015

ab 2016

Über EUR	bis EUR	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.000	25.000	36,5 %
25.000	60.000	43,21 %
60.000		50 %

Über EUR	bis EUR	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.000	18.000	25 %
18.000	31.000	35 %
31.000	60.000	42 %
60.000	90.000	48 %
90.000	1.000.000	50 %
1.000.000		55 % befristet (5 Jahre)

Beispiel NEU: Einkommen von EUR 25.000

11.000 x 0 % EUR

7.000 x 25 % EUR = 1.750

7.000 x 35 % EUR = 2.450

Vorläufige Est EUR 4.200

(bisher: EUR 5.110)

Nettoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten

Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Verlustausgleich und Berücksichtigung des Veranlagungsfreibetrages)

- **Sonderausgaben** (§ 18 EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 34, 35 EStG)
- **Freibeträge** nach den §§ 104, 105 und 106a EStG

Einkommen

= Bemessungsgrundlage für den Tarif x Tarif

Einkommensteuer

- **Absetzbeträge**: zB Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 1 und Z 2 EStG)

Einkommensteuerschuld

Freibetrag: Kinderfreibetrag § 106a

	2015	2016
Kinderfreibetrag für Kinder mit > 6 Monate Familienbeihilfe	€ 220	€ 440
gesplitteter KFB wenn beide Eltern beantragen	€ 132	€ 300
gesplitteter KFB bei nicht haushaltszugehörigem Kind	€ 132	€ 300

Absetzbeträge für Dienstnehmer:

	2015	ab 2016
Verkehrsabsetzbetrag	€ 291	€ 400 € 690 wenn Pendlerpauschale und Einkommen < 12.200 ab 13.000 wieder 400
Arbeitnehmerabsetzbetrag	€ 54	0
Negativsteuer	max. € 110 (10% d. SV)	max € 400 (50% d. SV)
		max. € 500 wenn auch PP
		max. € 110 (50% d. SV) für Pensionisten
§41 Veranlagung	auf Antrag	von Amtswegen wenn nur lohnsteuerpfl. Einkünfte und Gutschrift

- Reiseaufwandsentschädigungen für Betriebsräte steuerfrei ab 2015
- steuerfreie Sachzuwendungen bis € 186 nicht nur bei Betriebsveranstaltungen sondern auch bei Dienst- ODER Firmenjubiläum
- steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung von € 1.460 auf € 3.000 angehoben
- Klarstellungen bei Gesundheitsvorsorge: Impfungen, Betriebsarzt, Prävention auch steuerfrei

- Übernahme **Begräbniskosten** für Arbeitnehmer, Ehepartner und Kinder steuerfrei
- **AG-Darlehen** bis € 7.300 steuerfrei (Übernahme aus Sachbezugsverordnung)
- Streichung der Steuerfreiheit für „**Haustrunk**“ im Brauereigewerbe, Beförderung der eigenen DN bei Beförderungsunternehmen
- **Prämie für Verbesserungsvorschläge** nicht mehr steuerfrei

Mitarbeiterrabatte

- **steuerfrei**, wenn **innerhalb 20%-Grenze**
- wenn über 20%-Grenze steuerfrei **bis € 1000/Jahr**
- Endpreis an Letztverbraucher als Vergleichswert
- muss allen/bestimmten Gruppen gewährt werden
- nur für haushaltsübliche Menge

Bsp.: üblicher Preis inkl. Nachlass € 100

**) Rabatt 18 = steuerfrei *) Rabatt 25 = in Freibetrag einzurechnen (25)*

keine Anrechnung auf FB

Sachbezug PKW ab 2016

- Obergrenze: € 48.000
- Anhebung auf 2% der AK, max. € 960/Monat
- 1,5% der AK bei niedrigem CO2 Wert - Staffelung:

<u>Jahr der Anschaffung</u>	<u>Maximaler CO2 Emmissionswert</u>
2016 und davor	130 Gramm/km
2017	127 Gramm/km
2018	124 Gramm/km
2019	121 Gramm/km
2020 und danach	118 Gramm/km

- **Kirchenbeitrag, Spenden**, freiwillige Weiterversicherung → Empfänger meldet über F-Online
- Auslaufen der **Topfsonderausgaben** (private Versicherungen, Wohnraumbeschaffung)
 - Vertrag vor 2016 abgeschlossen bzw.
 - Spatenstich noch 2015 → Verlängerung für 5 Jahre
- **Nachkauf Pensionszeiten**, freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung weiterhin unbegrenzt abziehbar

- Gebäude im Betriebsvermögen: **einheitlich 2,5%** (bisher 3 Afafsätze)
- Vermietung zu Wohnzwecken im Betriebsvermögen: 1,5%
- Gebäude im Privatvermögen: 1,5% (wie bisher)
- **Gebäude im Privatvermögen: Grundanteil 40%**
 - bisher 20:80 Regelung
 - andere Aufteilung durch Gutachten möglich
- Instandsetzung, a.g. Abnutzung: auf 15 Jahre aufteilen (bisher 10 Jahre)

- **KeSt auf 27,5%** angehoben (bisher 25%)
- bei Körperschaften (GmbH, AG) kann KeSt Abzug in Höhe von 25% für Kapitaleinkünfte belassen werden
- Zinsen auf Bankeinlagen weiterhin 25%
 - Ausnahme: Bankeinlagen in Investmentfonds → 27,5%
- Verlustverrechnung im betrieblichen Bereich:
 - Verlustüberhang zu 55% (bisher 50%) mit anderen betriebl. Einkünften ausgleichs- bzw. vortragsfähig

optimaler Geschäftsführerbezug

stpfl. Einkommen: € 60.000

Bruttobezug bei GSVG rund € 88.000

Bruttobezug bei ASVG rund € 82.500

verbleibender Gewinn durch Gewinnausschüttung, da KöSt und KeSt günstiger als nächste ESt-Stufe inkl. LNK

	aktuell	Künftig
Gewinn	100	100
25%Köst	<u>-25</u>	<u>-25</u>
Gewinn in Gesell	75	75
Kest	<u>-18,75</u>	<u>-20,625</u>
Gesamtsteuer	43,75%	45,625%

Veräußerung Grundstücke 30% ImmoEST:

1. private Grundstücksveräußerung

Altgrundstück bisher: Erlös

-86%

14% x 25%

keine Werbungskosten

ab 2016:

Erlös

-86%

14% x 30%

Werbungskosten bei Option

Neugrundstück (nach 31.3.2002)

bisher:

Erlös

- AKO adaptiert

- Inflationsabschlag

VG x 25%

ab 2016: Erlös

- AKO adaptiert

VG x 30%

Verluste bisher:

gegenrechnen mit Gewinnen aus Grundstücksverkauf
Rest zu 50% mit Einkünften V+V ausgleichbar
nicht vortragsfähig

Verluste ab 2016:

1. gegenrechnen mit Gewinnen aus Grundstücksverkauf
2. Rest **zu 60%** mit Einkünften V+V ausgleichbar - auf 15 Jahre aufteilen

2. betriebliche Grundstücksveräußerung ab 2016

- Steuersatz von 25% auf 30% angehoben
- kein Inflationsabschlag
- ImmoEST für Körperschaften: auf Antrag 25% (sonst Korrektur über Veranlagung)

Verluste:

1. mit anderen positiven Grundstücksverkäufen gegenrechnen
2. 50% (**ab 2016: 60%**) mit betriebl. Einkünften ausgleichs- und vortragsfähig

2% in der Familie

3,5% Fremden

BMGL:

innerhalb der Familie immer 3x EHW (max. 30% VW)

außerhalb der Familie

- entgeltlich: Kaufpreis + übernommene Schulden
- unentgeltlich: 3x EHW (max. 30% VW)

Betriebsfreibetrag € 365.000

Grunderwerbsteuer ab 2016

entgeltlich: 3,5%

unentgeltlich:

für die ersten 250.000	0,5%
für die nächsten 150.000	2,0%
darüber	3,5%

BMGL:

entgeltlich: Wert der Gegenleistung

keine /geringe Gegenleistung: **Grundstückswert**

3 x Bodenwert x Hochrechnungsfaktor+ Gebäudewert oder Wert lt. Immobilienpreisspiegel oder geringerer GW lt. Gutachten

Betriebsübergabe un-/teilentgeltlich:

max. Grundstückswert x 0,5% (Deckelung)

Betriebsfreibetrag: € 900.000

Grunderwerbsteuer ab 2016

- **Bsp.** Übergabe im Familienverband, EHW: 50.000, VW 500.000
 - jetzt: $150.000 (3 \times 50.000) \times 2\% = 3.000$
 - 2016: $250' \times 0,5\% + 150' \times 2\% + 100' \times 3,5\% = 7.750$

- **Bsp.** Übergabe im Familienverband, EHW 20.000, VW: 200.000
 - jetzt: $60.000 \times 2\% = 1.200$
 - 2016: $200.000 \times 0,5\% = 1.000$

- **Bsp.** Eltern schenken 2016 beiden Kindern Haus mit Grund, Wert 400.000
jeder Kind: $200.000 \times 0,5\% = 1.000$ GrewSt
wenn nur 1 Kind: $250' \times 0,5\% + 150' \times 2\% = 4.250$ GrewSt

sonstige Änderungen ab 2016:

- §48 EStG: **Barzahlungsverbot** von Lohn in Bauwirtschaft
- §20 EStG: **Abzugsverbot** von Barzahlungen über € 500 für Bauleistungen
- Forschungsprämie 12% (vorher 10%)
- Bildungsfreibetrag (bisher 20%) und Bildungsprämie (bisher 6%)
- gestrichen
- **Verluste** von Einnahmen-Ausgabenrechtern **unbegrenzt**
vortragsfähig (ab Verluste aus 2013)

Erhöhung USt von 10% auf 13% ab 2016

- Beherbergung (eingerichtet) und Nebenleistungen sowie Camping - ab **1.5.2016**
- Ab-Hof Verkauf von Wein (bisher 12%)
- Wegfall ermäßigter Steuersatz für bestimmte Münzen und Medaillen
- Inlandsflüge (übrige Personenbeförderung bleibt bei 10%)
- Eintritt für Sportveranstaltungen (bisher 20%)
- lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz

Erhöhung USt von 10% auf 13% ab 2016

- Künstler
- Eintritt für Musik- und Gesangsvorstellungen ab **1.5.2016**
- Kunstgegenstände (außerhalb Differenzbesteuerung)
- Filmvorführungen
- Theater, Museen ab **1.5.2016**
- Film, Zirkus, Schausteller
- Schwimmbäder, Thermen
- Studenten/Lehrlings/Kinder/Schülerheime

- **Vorsteuerabzug für E-Autos**
- vollständige Überrechnung der Vorsteuer bei Istbesteuerung
- kein Vorsteuerabzug, wenn Empfänger wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit **Umsatzsteuerhinterziehung** steht
- bei Buchführungspflicht oder freiwilliger Buchführung - **keine Vorsteuerpauschalierung** mehr möglich
- Vermietung durch Wohnungseigentumsgemeinschaft - **Vermietung von Abstellplätzen steuerpflichtig**

Kassen- und Belegpflicht ab 2016

**REGISTRIER-
KASSENPFlicht**

Informationsdokumente

Alle wichtigen Infos aus rechtlicher Sicht – für Sie kompakt zusammengefasst

- [WKO-Infoblatt Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#)
- [FAQ - Häufige Fragen zur Registrierkassenpflicht](#)

Beratungsangebot der Wirtschaftskammern

Gerne beantworten wir Ihre Fragen!

- [Kontaktinfos unserer Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeiter](#)

Aktuelle Veranstaltungen

- **Neu:** [Videonachlese Webinar zu Registrierkassenpflicht-Basisfragen](#)
- **Neu:** [Videonachlese Webinar zu technischen Fragen](#)
- [Übersicht: Veranstaltungen aller Wirtschaftskammern](#) (filterbar auf Ihr Bundesland)
- [Roadshow Registrierkassenpflicht für den Handel:](#) Die Bundessparte besucht alle Bundesländer und informiert vor Ort. Gleich anmelden!

Technologieanbieter für Kassasysteme

- [Liste der Kassasystem-Anbieter](#)
- [Information für Technologieanbieter zur Aufnahme in die Liste](#)

€ 15.000 pro Jahr und Betrieb,
davon mehr als € 7.500 Barumsatz

- **Barumsatz:** auch Zahlungen per Bankomat-/Kreditkarte, vergleichbare Zahlungsform, Annahme von Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, dgl.

Definition des elektronischen Aufzeichnungssystems:

- elektronisches Registrierkasse
- Kassensystem
- sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem (Kassenwaage, Taxameter)



schon ab
€ 999,- bzw.
€ 49,-/Monat

mobile Tablet Registrierkasse

- € 200 pro Kassensystem; maximal € 30 pro Erfassungseinheit
- Anschaffung oder Umrüstung zw. 28.2.2015 und 1.1.2017
- Kosten für Kassensystem oder Umrüstung **vollständig absetzbar**
- Prämie bei Abgabe der Steuererklärungen beantragbar
- Prämie wird FA-Konto gutgeschrieben, ist keine Betriebseinnahme, führt zu keiner Kürzung der Kosten

sowohl für den Prämienanspruch als auch die vollst. Absetzbarkeit ist der Zeitraum **28.2.15 - 1.1.17** relevant!

1. kalte Hände Regelung bei Jahresumsatz unter € 30.000
2. „Feuerwehrfeste“ - wirtschaftl. Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften
3. Warenausgaben-und Dienstleistungsautomaten
4. keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld (webshop)

Für die Fälle 1-3 gilt auch NICHT die Belegerteilungspflicht!

Kassasturz ist erlaubt - spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages

ad 1: Umsätze im Freien:

€ 30.000 Jahresumsatzgrenze

betriebsbezogen (d.h. ist keine eigene Grenze für Umsätze im Freien, wenn daneben noch feste Betriebsstätte besteht)

genaue Definition im Erlass

ad 3: Warenausgaben- und Dienstleistungsautomaten nach 31.12.2015 in Betrieb genommen:

- Gegenleistung pro Einzelumsatz max. € 20
- alle 6 Wochen Aufzeichnung der verkauften Ware
- monatl. Kassentleerung auf Aufzeichnung der Erlöse

ad 4: Onlineshops:

f. Begünstigung darf Betrieb NUR Umsätze ohne Bargeld haben

Sonderfall „mobile Gruppen“

- Leistung außerhalb Betriebsstätte erbracht
- prinzipielle Kassenpflicht
- Erfassung in das System unmittelbar nach Rückkehr in Betrieb
- Beleg muss ausgestellt werden inkl. Durchschrift
- „Unzumutbarkeit“

Inkrafttretungsbestimmungen

1.1.2016

- allgemeine **Kassen- und Belegerteilungspflicht**
- **Einzelaufzeichnungspflicht**
- **Datenerfassungsprotokoll** bei Nutzung von Datenträgern (§131/1/6/b)
- **Exportfähigkeit** des DEP

1.1.2017

- **Manipulationsschutz** laut RKS-V

Belegbestandteile

1. **Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens *)**
2. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
3. Tag der Belegausstellung
4. **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung *)**
5. Betrag der Barzahlung

▪*) *auch als Symbol oder Schlüsselzahlen möglich*

handelsübliche Bezeichnung

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck Topfblumen, Gehölze	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52, Windjacke grün, Gr. 50	Hose, Jacke	Kleidung
Elektrohandel	Marke und Type des Handys, der Waschmaschine, des TV- gerätes, Kabel, Stecker, Schalter, Faxgerät einer bestimmten Marke, LED- Glühbirne,	Mobiltelefon, Waschmaschine, TV- gerät, Elektrozubehör, Faxgerät, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Audiogerät, Telefon, Lampe
Obst-/Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat,	Äpfel, Birnen, Salat	Obst, Gemüse

Friseur	Herren-, Damen-, Junior-, Kinder-, Maschinenschnitt, Dampfglättung, Aufsteckfrisur, Eindrehen, Dauerwelle, dekorative Kosmetik, Rasur & Bartpflege, Färben, Styling, Schuppenshampoo	Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt, Haarfärbung/Haarumformung/Styling, Kosmetik, Bartrasur/-pflege, Shampoo-/Stylingprodukteverkauf	Haarpflegeprodukt, Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten und Zigarren bestimmter Marken; bestimmte Zeitung	Zigaretten, Zigarren, Zeitung	Rauchwaren, Druckwerk
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken, Pumps, Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke, genaue Bezeichnung der Reparaturleistung	Sportschuhe, Damenschuhe, Schuhspray, Schuhreparatur	Schuhe, Schuhpflegeprodukt

Übergangsregelung bis 31.12.2020

- Die Sparte Einzelhandel, Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer,
 - die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, können
 - die Warenbezeichnung bis auf **15 Warenbezeichnungen** einschränken; in der Kassa erfassen und auf den Belegen ausweisen
- nur insoweit sie am 31.12.2015 **nicht** über ein Warenwirtschaftssystem verfügen

Belegbestandteile 2017

6. bei Verwendung von
Signaturerstellungseinheit:
Kassenidentifikationsnummer,
Datum und Uhrzeit der Belegausstellung,
Betrag der Barzahlung nach
Steuersätzen getrennt,
maschinenlesbarer Code (z.B. QR-Code)

So könnte ein ordnungsgemäßer Beleg in Zukunft aussehen:

	
SynCore Systems Dresdner Str. 68 1200 Wien Tel. +43 / 1 / 897 4 897	
Alle Beträge sind - sofern nicht anders gekennzeichnet - in EURO	
Bon 467 / 011 001 18.06.2015 11:18	
1000002	1* Shuttle PC 500,00 B
1000008	1* Bondrucker TM-T 250,00 B
1000052	1* Handscanner Meta 300,00 B
Rabatt % 10,00% -30,00	

Zwischensumme	1.020,00

Summe EUR	1.020,00
Bar EUR	1.050,00
Retourgeld	-30,00
Mwst 20%	850,00 Netto 170,00
Es bediente Sie: 001 Kassier 1	
Vielen Dank für Ihren Einkauf bei SynCore Systems!	
	

Muster elektr. Signatur

- Signatur in OCR
- Signatur in QR Code
- Signatur als Link

HASH BP:
V8WU7-VJYDD-5GUCJ-NQZQT-ARORJ-2QXG1-R9

Signatur:
RG84J-KJK95-5M2QU-MBN9N-8QU5A-19MZH-810K5-
G25WY-61EDZ-KG359-GECNP-XH2MN-T92HF-PAW33-
E415T-13PMR-XA5HC-M2BUF-ZZ6AQ-RWRC2-T92VA-
N2TXQ-HWGKK-GZW8



[http://insika.de/verify.php?t1=gEAAAFLNBCA
VCCf0AhYXxgNpY2jHFNo5o-5ea0sNM1W_75VgGJCv2
AcJyAID0uQL2AMBAAzaAQzbAQDhDNgCFJzaAgJM2wI
ZADIM2AIUjNoCAQzbAgcAAMQQSU5TSUtBX1RFU1RfR
VBTT8UBBMsBF54wXN_0Aypg51bd1K1cpFF91cGNxA1
yEdqY6osWUEvT__Mq-OYYLKRbVUWe3jyE5w_x](http://insika.de/verify.php?t1=gEAAAFLNBCA
VCCf0AhYXxgNpY2jHFNo5o-5ea0sNM1W_75VgGJCv2
AcJyAID0uQL2AMBAAzaAQzbAQDhDNgCFJzaAgJM2wI
ZADIM2AIUjNoCAQzbAgcAAMQQSU5TSUtBX1RFU1RfR
VBTT8UBBMsBF54wXN_0Aypg51bd1K1cpFF91cGNxA1
yEdqY6osWUEvT__Mq-OYYLKRbVUWe3jyE5w_x)

- § 51/1 FinStrG : Geldstrafen bis **€ 5.000** möglich:

die vorsätzliche **Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung**
vorgeschriebener Registrierkassen ist eine
Finanzordnungswidrigkeit
- **NEU: Straffreiheit für I/2016 und II/2016 (wenn Begründung)**

- §51a Abs.1 FinStrG - Strafen bis **€ 25.000** möglich:

Einer **Finanzordnungswidrigkeit** macht sich schuldig, wer, ohne hierdurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automatisationsunterstützt geführt werden, **durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms**, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, verfälscht.

- **durchlaufende Posten** sind aufzeichnungspflichtig; kein Barumsätzen, aber Bareingang für Registrierkasse(Null%-Umsatz und ab 2017 zu signieren)
- Verkauf eines **Wertgutscheins** (freie Wahl beim Kauf der Ware) ist kein steuerbarer Vorgang. Erfassung in der Kasse zweckmäßig (nicht zwingend) mit der Bezeichnung „Bonverkauf“ und Null %-Umsatz. Bei Einlösung als Barumsatz in der Kasse zu erfassen
- Verkauf **sonstiger Gutscheine** für konkrete Leistung/Lieferung ist schon beim Verkauf ein Barumsatz und in der Kassa zu erfassen. Belegerteilungspflicht!

- **Zielrechnung** (mit Erlagschein ausgegeben), **die dennoch bar bezahlt** wird, gilt als Barumsatz und muss in der Kassa erfasst und ein Beleg über die empfangene Barzahlung (keine Rechnung im Sinne UStG!) erstellt werden. Beleg kann auf die Nummer der Rechnung verweisen und es ist keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen
- **Tischabrechnung** als einzelne zu erfassende Bareinnahme ist möglich. Belegerteilung an einen Kunden ist ausreichend
- **fortlaufende Nummerierung** des Beleges: Abschnitt 11.1.6.6 der UStR 2000
- **„Umsätze im Freien“**: in öffentlich zugänglichen festumschlossenen Räumlichkeiten tätig; nicht einer eigener fest umschlossenen Räumlichkeit-offenes Schulbuffet im Schulgebäude

- **mobile Gruppen:** gleich hohe Einzelumsätze (Karussell, Messen, Fremdenführer) können in einer Summe nacherfasst werden, wenn vollständige Erfassung gewährleistet ist (Durchnummerierung der ausgestellten Belege). Ebenso wenn Unternehmer nicht mehr als 20 Waren/Gegenstände im Angebot hat
- **Betriebsaufgabe im Jahr 2016** (z.B: Pensionsantritt): Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse nicht notwendig. Aber Belegerteilungsverpflichtung!
- ebenso bei **Betriebsumstellung im Jahr 2016** (auf Erlagscheinzahlung), wenn unmittelbare Umstellung erfolgt und absehbar ist, dass Barumsatzgrenze von € 7.500 im Jahr 2016 nicht überschritten wird
-

Manipulationsschutz ab 2017

Registrierkassensicherheitsverordnung RKSv



- jede Kasse muss
 - Datenerfassungsprotokoll
 - Drucker oder Vorrichtung zur elektron. Übermittlung
 - Schnittstelle zur Sicherheitseinrichtung
 - Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 f. Codeerstellung
 - Kassenidentifikationsnummer
- Kasse darf keine Vorrichtung für Umgehung der Sicherheitseinrichtung haben

- **jeder einzelne Barumsatz** + Belegdaten nach §132a/3 BAO
- auch Trainings/Stornobuchungen
- **¼ jährliche Datensicherung**
- maschinenlesbarer Code der Barumsätze
- exportierfähig (JSON-Format)

- laufender Umsatzzähler (ohne Trainingsbuchungen)
- **Monatsbeleg und Jahresbeleg** sind im DEP zu speichern
- Jahresbeleg muss ausgedruckt und aufgehoben werden

- Liste der Anbieter auf BMF Homepage
- Anbieter vergibt **Zertifikat** für jede SEE
 - Ordnungsbegriff = GLN (global location number)
 - Seriennummer des Zertifikats
 - Beginn und Ende dessen Gültigkeit
- Unternehmer meldet über F-Online den Erwerb der Signaturerstellungseinheit inkl. Entschlüsselungscode

GLN- Nummer im Firmen A-Z

www.wko.at

Bilanzbuchhaltung nach BibuG					
Kontakt	Produkte & Leistungen	Firmeninfos	Angebote	Zertifikate	Zusatzinfos
Firmenname	Andreas Brabec				
Adresse	Reinholdgasse 35/1				
GLN (der öffentlichen Verwaltung)	9110001022138				
Behörde gem. ECG (E-Commerce Gesetz)	Magistratisches Bezirksamt des XXII. Bezirkes				
Spezielle Aufsichtsbehörde	Präsident der Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 63 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014				
Mitglied der Wirtschaftskammer Wien					
Fachgruppe / Berufszweig					
→ FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechn.		Bilanzbuchhaltung nach BibuG IT-Dienstleistung			
Berechtigungen aufrecht					
Bilanzbuchhalter	für den Standort 1220 Wien, Reinholdgasse 35/1 GF: -				

- **Startbeleg** im DEP anlegen mit Kassenidentifikationsnummer
- bis 1.1.2017 kann Sicherheitseinrichtung ohne Registrierung (F-Onlinemeldung) erfolgen
- ab 2017 Registrierung notwendig -> Inbetriebnahme binnen 1 Woche!
- Vor der Inbetriebnahme Kontrolle
 - der Signatur (Verschlüsselung aller Daten)
 - des verschlüsselten Umsatzzählers
 - Beweis mittels **Startbeleg**

- sofortige Meldung über F-Online, wenn >48 Stunden
- Fall A: bei **Ausfall der Signaturerstellungseinheit** übernimmt Kasse diese Funktionen. D.h. Kasse produziert Code mit allen Details lt. §9/5 UND auf den Beleg kommt **„Sicherheitseinrichtung ausgefallen“**
 - Nach Wiederherstellung ist Sammelbeleg über diese Belege zu erstellen und abzuspeichern
- Fall B: **Ausfall der Kasse**
 - Erfassung auf anderer Kasse, oder
 - händische Belege mit Zweitschrift und Nacherfassung

- Fall C: Wiederinbetriebnahme nicht möglich:
 - Kauf neuer Signaturerstellungseinheit + Registrierung
 - letzter „alter“ Barumsatz im DEP zu speichern =Startwert

- 5. planmäßige Abschaltung - Betriebsende:
 - Meldung über F-Online (Grund und Zeitpunkt)
 - Kontaktaufnahme mit Zertifizierungsanbieter
 - Schlussbeleg mit Null zu erstellen (ausdrucken und aufheben)

Jetzt Kasse anschaffen

- Schwierige Situation
- derzeit gibt es noch keine Kasse die die RKS-V erfüllt
- Glauben Sie hier keinen Versprechungen!!!

- Kasse anschaffen mit Updategarantie
- Gutschein für Update
- Wartungsvertrag